
Allgemeine Lieferbedingungen für Maschinen und Anlagen (2025)

1. Allgemeines

- 1.1. Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 1.2. Diese Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Die Vertragsparteien erkennen jedoch an, dass die von autorisierten Personen verwendete elektronische Signatur (z.B. Adobe Sign, DocuSign oder ähnliche, die die Identifizierung des Ausstellers und die Integrität des Dokuments gewährleisten) für den Abschluss des Vertrags und für alle mit dem Vertrag zusammenhängenden Dokumente ausreichend und verbindlich ist, insbesondere auch für Dokumente, für die der Vertrag Schriftform verlangt oder die von den Vertragsparteien unterzeichnet werden müssen.
- 1.4. Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Der Lieferant ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.

3. Pläne und technische Unterlagen

- 3.1. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 3.2. Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4. Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

- 4.1. Der Besteller hat den Lieferanten spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

ALBMA (2025)	DRUCKDATUM 2025-09-011			
ORGANISATION ABB Schweiz AG, LI	DOKUMENTEN NUMMER 3BHS887206 D01	REV. C	SPRACHE DE	SEITE 1/13

4.2. Mangels Vereinbarung gemäss Ziff. 4.1 entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Lieferanten. Zusätzliche oder andere Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vereinbart ist.

5. Preise

5.1. Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – netto, ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge.

Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen sowie die damit verbundenen administrativen Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung erhoben werden. Soweit derartige Kosten, Steuern etc. beim Lieferanten oder seinen Hilfspersonen erhoben werden, sind diese vom Besteller nach Vorlage der entsprechenden Dokumente zu erstatten.

5.2. Der Lieferant behält sich eine Preisangepassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern. In diesem Fall erfolgt die Preisangepassung entsprechend der beiliegenden Gleitpreisformel.

Eine angemessene Preisangepassung erfolgt außerdem, wenn:

- die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 8.3 genannten Gründe verlängert wird; oder
- Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben; oder
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren; oder
- Gesetze, Vorschriften, Auslegungs- oder Anwendungsgrundsätze eine Änderung erfahren haben.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Die Zahlungen sind vom Besteller, wie in der Rechnung des Lieferanten angegeben, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Preis in folgenden Raten zu bezahlen:

- ein Drittel als Anzahlung innerhalb eines Monats nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller;
- ein Drittel bei Ablauf von zwei Dritteln der vereinbarten Lieferfrist;
- der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Versandbereitschaft durch den Lieferanten.

Die Zahlungspflicht ist erfüllt, sofern dem Lieferanten am Zahlungsort, wie in der Rechnung bezeichnet, Schweizer Franken zur freien Verfügung des Lieferanten gestellt worden sind. Ist Zahlung mit Wechseln oder mittels Akkreditivs vereinbart, trägt der Besteller Wechseldiskont, Wechselsteuer und Inkassospesen bzw. die Kosten für die Eröffnung, Avisierung und Bestätigung des Akkreditivs.

6.2. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglich werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

6.3. Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist der Lieferant berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss der Lieferant aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der Lieferant ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten; dies, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und der Lieferant genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält der Lieferant keine genügenden Sicherheiten, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

- 6.4. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen sind unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Ansprüche ohne besondere Mahnung Verzugszinsen geschuldet, wobei sich der Zinssatz nach den am Domizil von ABB üblichen Zinsverhältnissen richtet, mindestens jedoch 5% pro Jahr beträgt. Die Verpflichtung zur vertragsgemäßen Zahlung bleibt bestehen.

7. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

8. Lieferfrist

- 8.1. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

- 8.2. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

- 8.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

- wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich ändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
- wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind insbesondere Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden, staatlichen oder überstaatlichen Organen, Embargos, unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Explosion, Naturereignisse;
- wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

- 8.4. Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine pauschalierte Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

Die pauschalierte Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.5%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

Nach Erreichen des Maximums der pauschalisierten Verzugsentschädigung hat der Besteller dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

- 8.5. Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; Ziff. 8.1 bis 8.4 sind analog anwendbar.
- 8.6. Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 8 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt sie für Hilfspersonen.

9. Verpackung

Die Verpackung wird vom Lieferanten separat in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum des Lieferanten bezeichnet worden, muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

10. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 10.1. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.
- 10.2. Wird der Versand auf Begehrungen des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

11. Versand, Transport und Versicherung

- 11.1. Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- 11.2. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 11.3. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

12. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 12.1. Der Lieferant wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- 12.2. Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

- 12.3. Der Lieferant hat, soweit der Lieferant die ihm gemäss Ziff. 12.2 mitgeteilten Mängel zu vertreten hat, so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben. Nach der Mängelbehebung findet auf Begehr des Bestellers oder des Lieferanten eine Abnahmeprüfung gemäss Ziff. 12.4 statt.
- 12.4. Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Wurde eine besondere Vereinbarung getroffen, so gilt mangels abweichender Vereinbarung folgendes:
- Der Lieferant hat den Besteller so rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung zu verständigen, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.
 - Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und Lieferanten oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller sie verweigert. In den beiden letzten Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.
 - Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Abnahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind vom Lieferanten unverzüglich zu beheben.
 - Bei schwerwiegenden Mängeln hat der Besteller dem Lieferanten Gelegenheit zu geben, diese innert einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine weitere Abnahmeprüfung statt.
- Zeigen sich bei dieser wiederum schwerwiegende Mängel, kann der Besteller im Fall, dass die Vertragsparteien diesbezüglich eine Preisminderung, Entschädigungszahlung oder sonstige Leistungen vereinbart haben, diese vom Lieferanten verlangen. Sind jedoch die bei dieser Prüfung zutage tretenden Mängel derart schwerwiegend, dass sie nicht innert angemessener Frist behoben werden können und die Lieferungen und Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich verminderter Masse brauchbar sind, hat der Besteller das Recht, die Abnahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilabnahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.
- 12.5. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,
- wenn der Besteller oder dessen Vertreter trotz vorgängiger Aufforderung an der Abnahme nicht teilnimmt;
 - wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;
 - wenn der Besteller die Abnahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
 - wenn der Besteller sich weigert, ein gemäss Ziff. 12.4 aufgesetztes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen;
 - sobald der Besteller Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nutzt.
- 12.6. Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 12.4 sowie Ziff. 13 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

13. Gewährleistung, Haftung für Mängel

13.1. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, bei Mehrschichtbetrieb 6 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit der Lieferant auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz beträgt.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

13.2. Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung

Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten, sofern er nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Der Lieferant trägt im Rahmen der Verhältnismässigkeit die Kosten der Nachbesserung, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die üblichen Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile nicht übersteigen.

13.3. Haftung für zugesicherte Eigenschaften

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Lieferanten. Hierzu hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist und er dies unverzüglich mitteilt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

13.4. Ausschlüsse von der Haftung für Mängel

Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

13.5. Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt der Lieferant die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

13.6. Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche

Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 13.1 bis 13.5 ausdrücklich genannten.

Hat der Besteller einen Mangel gerügt, und ist kein Mangel festzustellen, für den der Lieferant einzustehen hat, so schuldet der Besteller dem Lieferanten das Entgelt für die Arbeiten sowie Ersatz der weiteren Aufwendungen und Kosten.

13.7. Haftung für Nebenpflichten

Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Lieferant nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN FÜR MASCHINEN UND ANLAGEN	ALBMA (2025)	DOKUMENTEN NUMMER 3BHS887206 D01	REV. C	SPRACHE DE	SEITE 6/13
---	--------------	-------------------------------------	-----------	---------------	---------------

14. Nickerfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen
- 14.1. In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nickerfüllung, insbesondere wenn der Lieferant die Ausführung der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, eine dem Verschulden des Lieferanten zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Lieferungen oder Leistungen durch Verschulden des Lieferanten vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen dem Lieferanten unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens des Lieferanten unbenutzt, kann der Besteller hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.
- 14.2. In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziff. 19, und der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10% des Vertragspreises der Lieferungen und Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

15. Vertragsauflösung durch den Lieferanten

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten des Lieferanten erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferanten das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu.

Will der Lieferant von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

16. Exportkontrolle

Der Besteller erkennt, dass die Lieferungen den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.

Die Lieferungen dürfen, weder direkt noch indirekt, in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Konstruktion, der Herstellung, der Verwendung oder der Lagerung von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen oder Trägersystemen verwendet werden.

- (a) Die Parteien verpflichten sich, alle geltenden Sanktionen, Embargos und Exportkontrollvorschriften im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung einzuhalten. Diese umfassen alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Verordnungen oder Richtlinien, die bestimmte Aktivitäten sanktionieren, verbieten oder einschränken, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, (i) Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr, Verbringung oder Umschlag von Waren, Dienstleistungen, Technologie oder Software; (ii) Finanzierung, Investition in oder direkte oder indirekte Transaktionen oder Geschäfte mit bestimmten Ländern, Territorien, Regionen, Regierungen, Projekten oder speziell benannten Personen oder Organisationen, einschliesslich aller zukünftigen Änderungen dieser Bestimmungen; oder (iii) alle anderen Gesetze, Vorschriften, Verwaltungs- oder Regulierungsentscheidungen oder Richtlinien, die von einer Sanktionsbehörde vor oder nach Vertragsschluss erlassen, aufrechterhalten oder durchgesetzt wurden (zusammen „Handelskontrollgesetze“).

- (b) Die Parteien bestätigen, dass sie nicht gegen geltende Handelskontrollgesetze verstossen haben, nicht gegen diese verstossen werden und die andere Partei nicht dazu veranlassen werden, gegen diese zu verstossen. Jede Partei sichert zu und garantiert, dass nach ihrem besten Wissen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses weder sie noch ihre jeweiligen Direktoren, Mitglieder der Geschäftsführung oder leitenden Angestellten eine Sanktionierte Person sind. Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie eine Sanktionierte Person wird. „Sanktionierte Person“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die auf einer gemäss den geltenden Handelskontrollgesetzen eingeführten Liste (einschliesslich US- und EU-Listen) von Zielgruppen, gesperrten Parteien oder Personen aufgeführt ist, deren Vermögenswerte eingefroren sind oder die anderen Beschränkungen unterliegen. Als Sanktionierte Person zählt auch jede juristische Person, die direkt oder indirekt zu mindestens fünfzig (50) Prozent im Anteilsbesitz einer Sanktionierten Person steht oder von dieser anderweitig kontrolliert wird.
- (c) Wenn aufgrund von Handelskontrollgesetzen, die nach Vertragsschluss erlassen oder geändert wurden, (i) der Besteller oder der Endbenutzer eine Sanktionierte Person ist/wird, (ii) eine erforderliche Ausfuhr genehmigung nicht erteilt wird oder (iii) die Erfüllung durch den Lieferanten oder eines ihrer verbundenen Unternehmen rechtswidrig oder undurchführbar wird, ist der Lieferant berechtigt, die Erfüllung der betroffenen Verpflichtung des Vertrages mit sofortiger Wirkung auszusetzen, bis es dem Lieferanten entweder möglich ist, dieser Verpflichtung rechtmässig nachzukommen oder der Lieferant den Vertrag ganz oder teilweise einseitig kündigt. Der Lieferant haftet gegenüber dem Besteller nicht für Kosten, Ausgaben oder Schäden im Zusammenhang mit einer solchen Aussetzung oder Kündigung des Vertrages.
- (d) Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Genehmigungen von den zuständigen Behörden für den Import oder Export, den Reexport oder die Verbringung von Gütern und Dienstleistungen einzuholen. Güter und Software sowie deren „direkte Produkte“, die aus den Vereinigten Staaten stammen, unterliegen den U.S. Export Administration Regulations („EAR“) und dürfen nicht exportiert, re-exportiert oder (im Inland) transferiert werden, ohne die erforderlichen gültigen Genehmigungen der zuständigen US-Behörden einzuholen. Auf Verlangen des Lieferanten muss der Besteller dem Lieferanten eine Zusicherungserklärung („Letter of Assurance“) und eine Endverbleibserklärung in der vom Lieferanten bzw. den zuständigen Behörden geforderten Form vorlegen.
- (e) Der Besteller sichert zu und gewährleistet, dass die vertragsgegenständlichen Güter und Dienstleistungen nur für den zivilen Gebrauch bestimmt sind. Der Besteller sichert ausserdem zu, dass er die vom Lieferanten erhaltenen Gegenstände weder direkt noch indirekt an (i) Sanktionierte Personen oder (ii) Vertragsparteien zur Verwendung oder Endverwendung in Weissrussland, der Krim, Kuba, Iran, Nordkorea, Russland, Syrien sowie den Regionen Donezk, Luhansk, Cherson und Saporischschja in der Ukraine (diese Liste kann jederzeit vom Lieferanten geändert werden) verkaufen, exportieren, re-exportieren, freigeben, übermitteln oder anderweitig übertragen wird.
- (f) Wenn der Besteller im Zusammenhang mit dem Vertrag gegen Verpflichtungen aus dieser Exportkontrollklausel verstösst, ist er verpflichtet, den Lieferanten von einem solchen Verstoss unverzüglich zu benachrichtigen.

Ein Verstoss gegen die Bestimmungen dieser Exportkontrollklausel gilt als wesentliche Vertragsverletzung und berechtigt den Lieferanten, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt lässt sonstige Rechte und Ansprüche des Lieferanten aufgrund von Gesetz oder Vertrag unberührt und schliesst jegliche Haftung des Lieferanten für Ansprüche, Verluste oder Schäden des Bestellers, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, aus. Darüber hinaus stellt der Besteller den Lieferanten von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten oder Ausgaben frei, die infolge einer solchen

Vertragsverletzung und/oder dem Rücktritt vom Vertrag entstehen. Der Lieferant wird Verstöße gegen diese Vereinbarung im Rahmen der geltenden Handelskontrollgesetze den zuständigen Behörden melden.

- (g) Um Zweifel auszuschliessen, darf keine Bestimmung dieser Vereinbarung in einer Weise ausgelegt oder angewandt werden, die eine Vertragspartei dazu verpflichten würde, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, die einen Verstoss gegen geltende Handelskontrollgesetze darstellen oder den Verlust eines wirtschaftlichen Vorteils nach sich ziehen würde.

17. Datenschutz und EU-Datenverordnung (EU Data Act)

- 17.1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Besteller der Verantwortliche der Datenverarbeitung ist, der die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere die Rechtmässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, gewährleistet. Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Bestellers und bietet einzig Gewähr für diejenigen Verpflichtungen gemäss den geltenden Datenschutzgesetzen, die ausdrücklich an die Verarbeiter gerichtet sind, und handelt nach den gesetzlichen Anweisungen des Bestellers.
- 17.2. Die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiter des Lieferanten werden über den vertraulichen Charakter der personenbezogenen Daten informiert, haben ein angemessenes Training über ihre Pflichten erhalten und schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarungen unterzeichnet.
- 17.3. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass er seine Zustimmung zu Änderungen dieser Datenschutzklausel und/oder zu zusätzlichen Datenverarbeitungs- oder Datenschutzvereinbarungen und deren Anwendung auf die vom Lieferanten von Zeit zu Zeit erbrachten Lieferungen und Leistungen nicht verweigert oder hinauszögert. Dies bezieht sich insbesondere auf solche Änderungen, die nach vernünftiger Einschätzung des Lieferanten erforderlich sind, um die gelten-den Datenschutzgesetze und -vorschriften und/oder Richtlinien einer zuständigen Aufsichtsbehörde einzuhalten.
- 17.4. Soweit für die Produkte und Dienstleistungen die EU-Datenverordnung Anwendung findet, erklärt sich der Besteller mit den Bedingungen in Anhang 1, welcher integraler Bestandteil dieser Bedingungen ist, einverstanden.

18. Software

Umfassen die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten auch Software, so wird dem Besteller vorbehaltlich anderweitiger Abrede das nicht ausschliessliche Recht zur Benutzung der Software zusammen mit dem Liefergegenstand eingeräumt. Der Besteller ist nicht zur Herstellung von Kopien (es sei denn zu Archivzwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter Datenträger) oder zur Bearbeitung der Software berechtigt. Insbesondere darf der Besteller die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten weder disassemblieren, dekomplizieren, entschlüsseln noch zurückentwickeln. Im Verletzungsfall kann der Lieferant das Benutzungsrecht widerrufen. Bei Drittsoftware gelten die Nutzungsbedingungen des Lizenzgebers, der zusätzlich zum Lieferanten im Verletzungsfall Ansprüche geltend machen kann.

19. Haftungsbeschränkung

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Für den Fall, dass Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Besteller bezahlten Preis beschränkt. Hingegen sind insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Auch die

Haftung für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, welche gegenüber dem Besteller wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen.
Dieser Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er für Hilfspersonen. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

20. Rückgriffsrecht des Lieferanten

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personenverletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde der Lieferant in Anspruch genommen, steht diesem ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

21. Montage

Übernimmt der Lieferant auch die Montage oder die Montageüberwachung, so finden darauf die Allgemeinen Montagebedingungen von ABB Anwendung.

22. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 22.1. Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.
- 22.2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist wegbedungen.

Anhang 1: EU-Datenverordnung (EU Data Act)

Anhang 2: Gleitpreisformel

EU-Datenverordnung (EU Data Act)

1.1 Lizenzerteilung an ABB für Daten

Der Besteller gewährt ABB und ihren verbundenen Unternehmen eine nicht-exklusive, unterlizenzierbare (über mehrere Ebenen von Unterlizenznnehmern), unentgeltliche, weltweite, unbefristete und unwiderrufliche Lizenz zur Erfassung und Nutzung von Daten, die durch die an den Besteller gelieferten Produkte oder Dienstleistungen erzeugt werden ("Daten"). ABB hat das Recht, die Daten zu nutzen, zu kopieren, zu ändern und zu verbessern und sie nach eigenem Ermessen für den Geschäftsbetrieb zu verwenden, einschließlich der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen, der Einhaltung von Vorschriften, der Qualitätskontrolle, der Forschung, der Weitergabe an Dritte, der Entwicklung und Verbesserung von Produkten oder Dienstleistungen, einschließlich KI-basierter Lösungen. ABB speichert diese Daten nach eigenem Ermessen und ist nicht verpflichtet, die Daten zu speichern, und haftet nicht für die Löschung, Beschädigung oder den Verlust von Daten.

1.2 EU-Datenverordnung

Das Recht des Bestellers auf Zugang zu bestimmten Daten gemäß der Datenverordnung (EU-Verordnung 2023/2854) ist in dem Informationsblatt für das betreffende Produkt oder die betreffende Dienstleistung festgelegt, die für ABB-Produkte und -Dienstleistungen unter folgender Adresse abrufbar ist: ABB-Bibliothek. Bei Bedarf kann sich der Besteller an: eu-data-act@abb.com wenden. Mit dem Kauf des Produkts/der Produkte oder der Dienstleistung(en) bestätigt der Besteller den Zugang, die Überprüfung und die Annahme der für den Kauf relevanten Informationsmitteilung(en). Der Besteller verzichtet auf seine Rechte an den Daten, wenn diese nicht in der Informationsmitteilung aufgeführt sind oder wenn ABB Kosten oder Aufwendungen, einschließlich Arbeitskosten, für die Speicherung, Bereinigung, Strukturierung oder Übermittlung der in der Informationsmitteilung vorgesehenen Daten an den Besteller entstehen würden. ABB übernimmt keine Garantie für die Genauigkeit, Qualität, Zuverlässigkeit, Kompatibilität, Nutzbarkeit oder Eignung der Daten für die vom Besteller beabsichtigten Zwecke. Der Besteller nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass der Besteller, soweit er bereits direkten Zugang zu den Daten gemäß der EU-Datenverordnung hat, nicht berechtigt ist, von ABB Zugang zu diesen Daten zu verlangen. Der Besteller verpflichtet sich, die erhaltenen Daten oder Teile davon nicht zur Entwicklung eines Produkts oder einer Dienstleistung zu verwenden, die mit ABB konkurriert, oder sie für Zwecke zu verwenden oder weiterzugeben, die gegen Vereinbarungen zwischen ABB und dem Besteller, das europäische Recht oder das anwendbare nationale Recht verstossen.

1.3 Beendigung

Bei Beendigung oder Ablauf des Vertrages, gleich aus welchem Grund, hat der Besteller die Weitergabe von Daten an ABB unverzüglich einzustellen, und ABB hat den Abruf von Daten, die am oder nach dem Tag des Wirksamwerdens der Beendigung erzeugt wurden, unverzüglich einzustellen. Alle der ABB gewährten Rechte in Bezug auf Daten, die vor Beendigung oder Ablauf des Vertrages erzeugt wurden, bleiben auch nach der Kündigung bestehen.

1.4 Übertragung der Nutzung und mehrere Besteller/Kunden

Überträgt der Besteller vertraglich das Eigentum oder zeitlich begrenzte Rechte ("Übertragung") an dem Produkt oder der Dienstleistung auf eine natürliche oder juristische Person ("Nachbesteller"), so hat der Besteller in den Vertrag zwischen ihm und seinem Nachbesteller Bestimmungen aufzunehmen, die im Wesentlichen den Inhalt dieses Anhangs widerspiegeln, insbesondere ABB die Erlaubnis zu erteilen, die Daten gemäß den Datenklauseln dieses Anhangs zu nutzen und Nachbesteller oder andere Nutzer dazu zu veranlassen, das Gleiche zu tun. Führt ein zumindest fahrlässiges Versäumnis des Bestellers zur Nutzung und Weitergabe von Daten durch ABB ohne eine Vereinbarung mit dem Nachbesteller, so wird der Besteller ABB von allen Ansprüchen des Nachbestellers schadlos halten.

1.5 Beilegung von Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Abschnitt ergeben, werden gemäss dem im Vertrag vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren beigelegt. Dieses Recht berührt jedoch nicht das Recht des Bestellers, eine Beschwerde bei der gemäss Artikel 37 der Datenverordnung benannten zuständigen nationalen Behörde einzureichen, oder das Recht jeder Partei, einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat der EU einzulegen.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN FÜR MASCHINEN UND ANLAGEN	ALBMA (2025)	DOKUMENTEN NUMMER 3BHS887206 D01	REV. C	SPRACHE DE	SEITE 12/13
---	--------------	-------------------------------------	-----------	---------------	----------------

Gleitpreisformel

aufgestellt von Swissmem

$$P = P_0 \left(a + b \frac{Lm}{Lo} + c \frac{Mm}{Mo} \right)$$

P = _____ Verkaufspreis im Zeitpunkt der Ablieferung

P₀ = _____ Verkaufspreis gemäss Angebota = _____ Koeffizient des festen Kostenanteils (z.B. = 0.1)¹b = _____ Koeffizient des lohnabhängigen Kostenanteils (z.B. = 0.6)¹c = _____ Koeffizient des materialabhängigen Kostenanteils (z.B. = 0.3)¹Lo = _____ Lohnindex² von Swissmem, Zürich, im Zeitpunkt des AngebotsLm = _____ Durchschnitt sämtlicher Lohnindices²
 - vom Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bis zur vertragsgemässen Ablieferung* oder
 - während der Fabrikationsdauer, d.h. vom _____ bis _____*Mo = _____ Gewogenes Mittel der Preisindices³ der für die Herstellung vorwiegend benötigten Materialien aus der Gruppe «Metalle und Metallprodukte», bezogen auf ihre wertmässigen Anteile an der Lieferung im Zeitpunkt des AngebotsMm = _____ Durchschnitt der gewogenen Mittel sämtlicher Preisindices³ der für die Herstellung vorwiegend benötigten Materialien aus der Gruppe «Metalle und Metallprodukte», bezogen auf ihre wertmässigen Anteile an der Lieferung
 - vom Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bis zur vertragsgemässen Ablieferung* oder
 - vom Zeitpunkt Auftragsbestätigung bis zum Datum, an dem der Lieferant diese Materialien zur Hauptsache beschafft hat, d.h. bis _____*¹ a + b + c muss immer = 1 sein.² Da der Lohnindex von Swissmem nur vierteljährlich errechnet wird, ist jeweils der Index für das abgelaufene Kalenderquartal einzusetzen.³ Teilindices des monatlich errechneten und publizierten amtlichen Produzentenpreisindexes. (Falls das Basisjahr für die Ermittlung des Indexes von den zuständigen Stellen geändert wird, kann der Lieferant die Veränderungen der Preise gemäss den entsprechenden neuen Indexwerten berechnen.)

* Nichtzutreffendes streichen.